

## Externe Dokumentation gemäß EMV, LVD und RED

Die externe Dokumentation ist jene, die dem Gerät/dem elektrischen Betriebsmittel/der Funkanlage beigelegt ist und der Installation, der Wartung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb des Gerätes/des elektrischen Betriebsmittels/der Funkanlage dient.

### Gebrauchsanleitung

Gemäß EN 82079-1 ist eine „Gebrauchsanleitung eine Information, die durch den Anbieter eines Produkts für den Nutzer bereitgestellt wird, mit allen notwendigen Bestimmungen zur Vermittlung durchzuführender Maßnahmen für den sicheren und effizienten Gebrauch des Produkts“.

Die Richtlinien selbst gehen auf die Inhalte der Gebrauchsanleitungen nur rudimentär ein, sodass für die Gestaltung der Gebrauchsanleitungen und auch der je nach Richtlinie erforderlichen Nutzungs- und/oder Sicherheitsinformation die EN 82079-1 zur Anwendung eine Hilfestellung bietet.

Die Richtlinien definieren somit bezüglich Unterlagen das WAS, die EN 82079-1 unterstützt beim WIE.

EMV	LVD	RED
Artikel 7 (7) definiert als Pflicht des Herstellers „Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät	Artikel 6 (7) definiert als als Pflicht des Herstellers „Die Hersteller gewährleisten, dass dem elektrischen Betriebsmittel	Artikel 10 (8) definiert als Pflicht des Herstellers „Die Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage
die Betriebsanleitung	eine Betriebsanleitung	eine Gebrauchsanleitung
und die in Artikel 18 genannten Informationen	und Sicherheitsinformationen	und Sicherheitsinformationen
beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind.	beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind.	beigefügt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird.
		Die Gebrauchsanleitung muss die Informationen enthalten, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen.
Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein“.	Diese Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein“.	Diese Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein“.

EMV	LVD	RED
<p>Das bedeutet auch, dass die Betriebsanleitung und alle weiteren Informationen (siehe auch Nutzungsinformation) unter Umständen in mehreren Sprachen erstellt werden müssen.</p>	<p>Das bedeutet auch, dass die Betriebsanleitung und alle weiteren Informationen unter Umständen in mehreren Sprachen erstellt werden müssen.</p> <p>Es ist dabei auch gleichgültig, ob es sich bei den Endnutzern um Verbraucher oder andere Endnutzer handelt.</p> <p>Speziell bezüglich der Sicherheitsanforderungen werden mögliche Gefahren und deren Abwendung in einer für den Verbraucher verständlichen Sprache vorhanden sein müssen.</p>	<p>Das bedeutet auch, dass die Gebrauchsanleitung und alle weiteren Informationen unter Umständen in mehreren Sprachen erstellt werden müssen</p> <p>Speziell bezüglich der Sicherheitsinformationen werden mögliche Gefahren und deren Abwendung in einer für den Verbraucher verständlichen Sprache vorhanden sein müssen.</p>
<p>Die AdCo-Gruppe für die EMV-Richtlinie hat dazu ein „Summary der language requirements“ zusammengestellt, welches unter <a href="http://ec.europa.eu/docsroom/documents/23623?locale=de">http://ec.europa.eu/docsroom/documents/23623?locale=de</a> verfügbar ist.</p>	<p>Das für die EMV-Richtlinie veröffentlichte „Summary der language requirements“ kann als Leitfaden dienen und ist unter <a href="http://ec.europa.eu/docsroom/documents/23623?locale=de">http://ec.europa.eu/docsroom/documents/23623?locale=de</a> verfügbar.</p>	
<p>„Es wird nicht verlangt, dass alle Anleitungen auf Papier vorliegen; sie können auch elektronisch oder in einem anderen Datenspeicherungsformat bereitgestellt werden.</p> <p>Allerdings sollte Verbrauchern, die dies wünschen, immer kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt werden“ [BlueGuide 3.1].</p>	<p>Sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt, müssen</p> <p>a) Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen unabhängig bereitgestellt werden</p> <p>b) die Sicherheitsinformationen zwar auf Papier vorgelegt werden</p> <p>aber es wird nicht verlangt, dass alle Anleitungen ebenfalls auf Papier vorliegen; sie können auch elektronisch oder in einem anderen Datenspeicherungsformat bereitgestellt werden.</p> <p>Allerdings sollte Verbrauchern, die dies wünschen, immer kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p>Zur Betriebsanleitung „gehören auch alle Informationen, die für die Verwendung des Produkts erforderlich sind, damit der Verbraucher das Produkt montieren, installieren, betreiben, lagern, instand halten und entsorgen kann.</p> <p>Eine (eventuelle) Montage- oder Installationsanleitung sollte eine Teileliste enthalten und die erforderlichen Fähigkeiten oder Werkzeuge angeben“ [BlueGuide 3.1].</p>		
		<p>Bei Funkanlagen ist zusätzlich gefordert, dass auch eventuelles Zubehör beschrieben wird, welches zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehört. Zubehör für Funkanlagen kann beispielsweise die Eigenschaften bezüglich elektromagnetischer Verträglichkeit beeinflussen, aber auch für die Belastung durch HF-Strahlung maßgeblich sein.</p>

EMV	LVD	RED
		<p>Explizit muss ferner die Angabe jener Software(-Pakete) erfolgen, welche für die Funkanlage zur Erfüllung der Richtlinien-Anforderungen geeignet ist (das betrifft beispielsweise Software Defined Radios). Weiters ist bei Funkanlagen, die bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird</li> <li>b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung</li> </ul> <p>anzuführen.</p>
		<p>Bei Beschränkungen der Inbetriebnahme oder im Fall von für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen muss aus den Angaben auf der Verpackung der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats hervorgehen, in dem Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gelten (Artikel 10 (10)). Diese Angaben sind in der der Funkanlage beiliegenden Gebrauchsanleitung vollständig vorzunehmen.</p> <p>Siehe dazu die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1354 DER KOMMISSION vom 20. Juli 2017 zur Festlegung der Aufmachung von Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 10 der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p>
		<p>Jeder Funkanlage muss ferner eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung beigefügt sein (Artikel 10 (9)). Wird nur eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung bereitgestellt, muss darin die genaue Internetadresse angegeben sein, unter der der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung erhältlich ist.</p>

EMV	LVD	RED
<p>Wenn auf Grund der Größe oder der Art des Geräts kein Kennzeichen zur Identifikation (Artikel 7 (5), z.B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer) und/oder der Namen, die eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers und dessen Postanschrift (Artikel 7 (6)) nicht am Gerät angebracht sind, müssen diese</p> <p>in den dem Gerät beigelegten Unterlagen</p> <p>angegeben werden.</p>	<p>Wenn auf Grund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels kein Kennzeichen zur Identifikation (Artikel 6 (5), z.B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer) und/oder der Namen, die eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers und dessen Postanschrift (Artikel 6 (6)) nicht am elektrischen Betriebsmittel angebracht sind, müssen diese</p> <p>in den dem elektrischen Betriebsmittel beigelegten Unterlagen</p> <p>angegeben werden.</p>	<p>Wenn auf Grund der Größe oder der Art der Funkanlage kein Kennzeichen zur Identifikation (Artikel 10 (6), z.B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer) und/oder der Namen, die eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers und dessen Postanschrift (Artikel 10 (7)) nicht am Gerät angebracht sind, müssen diese</p> <p>auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen</p> <p>angegeben werden.</p> <p>Die Kontaktangaben sind – ebenso wie die anderen Informationen - in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abzufassen.</p>
<p>Das gilt auch für die CE-Kennzeichnung (Artikel 17 (1)).</p>	<p>Das gilt auch für die CE-Kennzeichnung (Artikel 17 (1)).</p>	<p>Die CE-Kennzeichnung muss – im Gegensatz zur EMV- und Niederspannungs-Richtlinie – immer auf der Funkanlage angebracht sein, darf dafür aber unter der Bedingung, dass es weiterhin sichtbar und lesbar ist, unter 5 mm hoch sein (Artikel 19 (2)).</p>
<p>Geräte, die für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt sind und anderweitig nicht auf dem Markt bereitgestellt werden (Artikel 19 (1)), ist in den beigelegten Unterlagen weiters die ortsfeste Anlage und deren Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit anzugeben, und es ist anzugeben, welche Vorkehrungen beim Einbau des Geräts in diese Anlage zu treffen sind, damit deren Konformität nicht beeinträchtigt wird. Das Kennzeichen zur Identifikation und die Kontaktdaten des Herstellers und des Einführers sind ebenso anzuführen.</p>		

Die Unterschiede zwischen den drei Richtlinien bezüglich der Gebrauchsanleitung sind, dass

- für EMV zusätzlich eine Nutzungsinformation, für LVD und für RED zusätzlich eine Sicherheitsinformation vorhanden sein muss
- für RED zusätzliche Informationen betreff Zubehör und Software enthalten sein müssen
- für RED zusätzliche Angaben (Frequenzband, Einschränkungen, ...) enthalten sein müssen
- für RED immer eine Konformitätserklärung beigelegt werden muss
- für RED immer ein CE-Kennzeichen angebracht sein muss (d.h. nicht auf Grund der Größe etc. alternativ in den beigelegten Unterlagen enthalten sein kann)
- für RED die Kontaktdaten und die Identifikation auch auf der Verpackung angeführt sein können
- für EMV bei ortsfesten Anlagen zusätzliche Informationen enthalten sein müssen

## Sicherheits- und Nutzungsinformation

Die EMV-Richtlinie verlangt zusätzlich zur Gebrauchsanleitung eine Nutzungsinformation. Die LVD- und die RED-Richtlinie erfordern zusätzlich eine Sicherheitsinformation. Auch dazu kann die EN 82079-1 mit den darin referenzierten Normen eine Hilfestellung zur Erstellung dieser Dokumente geben.

Zu beachten ist, dass die Sicherheitsinformationen im Gegensatz zur Nutzungsinformation grundsätzlich unabhängig von der Gebrauchsanleitung sein müssen und immer in Papierform beiliegen müssen.

EMV	LVD	RED
<p>Nach Artikel 18 (1) müssen zusätzliche Angaben enthalten sein, wie das Gerät montiert, eingebaut, gewartet und betrieben werden muss, damit es auch im Betrieb die Anforderungen an Störaussendung und Störfestigkeit erfüllt. Solche Angaben können sich beispielsweise auf maximale Leitungslängen oder zu verwendende Stromversorgungen beziehen.</p> <p>Ist ein Gerät nicht für Wohnbereiche geeignet, muss gesondert in der Betriebsanleitung – unter Umständen auch bereits auf der Verpackung – darauf hingewiesen werden.</p>	<p>Was gegenüber der EMV-Richtlinie dazukommt, sind die erforderlichen Sicherheitsinformationen. Diese werden sich wiederum auf die möglichen Gefahren und deren Abwendung durch entsprechende Handhabung, bestimmungsgemäßen Gebrauch und der Vorgabe von Umweltbedingungen (Temperaturen, ...) beziehen. Dazu können auch Angaben über Einschränkungen der Verwendung, erforderliche persönliche Schutzausrüstungen, Wartung und Reinigung oder Reparaturen enthalten sein.</p>	<p>Sicherheitsinformationen im Zusammenhang mit Funkanlagen beziehen sich im Wesentlichen auf die mögliche Belastung des Körpers durch HF-Strahlung. Die Sicherheitsinformationen werden daher je nach Geräteart beispielsweise folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu verwendende Antennen, deren Installation und deren maximaler Gewinn</li> <li>• Der Mindestabstand zwischen Antenne und Person(en)</li> <li>• Maximale Dauer des Sendebetriebs</li> <li>• Das zu verwendende Zubehör</li> <li>• Lautstärke-Einstellungen für Nutzer mit normalem und beeinträchtigtem Gehör</li> </ul>
	<p>Bestimmte Produktnormen können zusätzliche Sicherheitsinformationen und Warnhinweise fordern.</p> <p>Beispielsweise listet die EN 62368-1 eine Reihe von „hinweisenden Schutzvorrichtungen“ für Lithium-Knopfzellen, thermische Energiequellen oder für sichtbare UV- und IR-Strahlung u.a. auf.</p>	<p>Da bei Funkanlagen auch der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern eine grundlegende Anforderung ist, können wie bei der Niederspannungs-Richtlinie je nach Produktnorm zusätzliche Sicherheitsinformationen und Warnhinweise erforderlich sein.</p> <p>Beispielsweise schreibt die EN 62368-1 hinweisende Schutzvorrichtungen für Lithium-Knopfzellen und für durch Laien austauschbare Batterien vor oder gibt Vorgaben für die Ausführung von Teleskop- und Stabantennen.</p>
	<p>Die Hersteller dürfen nicht nur den von ihnen vorgesehenen Verwendungszweck eines Produkts vor Augen haben, sondern müssen sich in den durchschnittlichen Benutzer eines bestimmten Produkts hineinversetzen und sich vorstellen, wie dieser das Produkt aller Wahrscheinlichkeit nach benutzen wird. Darüber hinaus könnte ein Werkzeug, das allein für die gewerbliche Verwendung entworfen und vorgesehen ist, auch für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden, und der betreffende Entwurf bzw. die Sicherheitsinformationen müssen dieser Möglichkeit Rechnung tragen. Die Verwendung von Symbolen nach internationalen Normen kann eine Alternative zu schriftlichen Feststellungen sein.</p>	

EMV	LVD	RED
	<p>Was die Angabe von sicherheitsbezogenen Informationen umfassen kann, erläutert die EN 82079-1 (Erstellen von Gebrauchsanleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung Teil 1: Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen) im Kapitel 5.5.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „der bestimmungsgemäße Gebrauch des Produkts, wesentliche Funktion/Zweck und Anwendungsbereich und die zu beachtenden grundlegenden Sicherheitsprinzipien;</li> <li>• die Grenzen der Anwendung im Hinblick zum Beispiel auf Ort, Zeit, Umgebung und die Art der Anwendung, Materialien und Zusätze, einsetzbare Werkzeuge sowie klimatische Bedingungen für Betrieb und Lagerung wie Temperatur und Luftfeuchtigkeit, explosionsgefährdete Umgebung, Betrieb im Freien;</li> <li>• deutliche und hervorgehobene Informationen über persönliche Schutzausrüstung (z. B. Kleidung, Schutzbrille), die notwendig ist, um das Produkt sicher zu nutzen;</li> <li>• Schutzmaßnahmen, die die Nutzer zu installieren oder aktivieren haben;</li> <li>• mögliche Gefahren für bestimmte Personengruppen oder Vorsichtsmaßnahmen, über die sich Nutzer bewusst sein müssen und die nicht unmittelbar offensichtlich sind, wenn nicht darauf hingewiesen wird;</li> <li>• [...]</li> <li>• bestimmte Anhaltspunkte, wann die Produkte nicht mehr sicher zu nutzen sind, z. B. aufgrund von Verschleiß, Alterung und Schaden;“</li> </ul> <p>[...]</p>	
	Die sicherheitsbezogenen Informationen und ein Verweis auf zusätzliche sicherheitsbezogene Informationen in der Gebrauchsanleitung müssen auch in einer Kurzanleitung vorhanden sein.	

## Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsakteure „Einführer“ und „Händler“ sind in der externen Dokumentation auf drei Arten involviert:

- Sie sind Adressat von Transport- und Lagerungsinformationen des Herstellers
- Sie sind verpflichtet, die beigelegten Unterlagen zu überprüfen
- Und sie sind unter Umständen in der Pflicht, die Unterlagen zu ergänzen oder zu übersetzen

EMV	LVD	RED
Sowohl Einführer (Artikel 9 (5)) als auch Händler (Artikel 10 (3))	Sowohl Einführer (Artikel 8 (5)) als auch Händler (Artikel 9 (3))	Sowohl Einführer (Artikel 12 (5)) als auch Händler (Artikel 13 (3)) verantworten,
„gewährleisten, dass - solange sich ein Gerät in ihrer Verantwortung befindet - die Bedingungen seiner Lagerung oder seines Transports die Übereinstimmung des Geräts mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I nicht beeinträchtigen“.	„gewährleisten, dass - solange sich ein Gerät in ihrer Verantwortung befindet - die Bedingungen seiner Lagerung oder seines Transports die Übereinstimmung des Geräts die Übereinstimmung mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I nicht beeinträchtigen“.	„dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen einer Funkanlage, solange diese sich in ihrer Verantwortung befindet, deren Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 nicht beeinträchtigen“.
Es wird daher sinnvoll sein, entsprechende Hinweise für die Einführer und die Händler vorzugeben, wenn Lagerung und Transport die Eigenschaften bezüglich Störfestigkeit und Störaussendung beeinflussen können.	Es wird daher sinnvoll sein, entsprechende Hinweise für die Einführer und die Händler vorzugeben, wenn Lagerung und Transport die Eigenschaften bezüglich dem Schutz vor Gefahren beeinträchtigen können.	Es wird daher sinnvoll sein, entsprechende Hinweise für die Einführer und die Händler vorzugeben, wenn Lagerung und Transport die Eigenschaften bezüglich dem Schutz vor Gefahren oder die EMV- oder Funkeigenschaften beeinträchtigen können.

EMV	LVD	RED
Beide Wirtschaftsakteure sind auch verpflichtet,  das Vorhandensein der Betriebsanleitung und der Nutzungsinformationen  vor der Einfuhr (Artikel 9 (4)) bzw. vor der Bereitstellung auf dem Markt (Artikel 10 (2)) zu überprüfen.  Auch ist zu prüfen, ob diese „in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern in dem Mitgliedstaat (in dem das Gerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll) leicht verstanden werden kann“.	Beide Wirtschaftsakteure sind auch verpflichtet,  das Vorhandensein der Betriebsanleitung und der Sicherheitsinformationen  vor der Inverkehrbringung (Artikel 8 (2) und (4)) bzw. vor der Bereitstellung auf dem Markt (Artikel 9 (2)) zu überprüfen.  Auch ist zu prüfen, ob diese in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern in dem Mitgliedstaat (in dem das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt werden soll) leicht verstanden werden kann.	Beide Wirtschaftsakteure (Artikel 12 (4) und Artikel 13 (2)) sind auch verpflichtet,  das Vorhandensein der vollständigen (!) Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformationen  zu überprüfen.  Auch ist zu prüfen, ob diese in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer (in dem Mitgliedstaat, in dem die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt werden soll) leicht verständlichen Sprache beigefügt sind.
„Es obliegt jedem Wirtschaftsakteur, der das Produkt in einem Mitgliedstaat bereitstellt, sicherzustellen, dass alle vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung stehen“ [BlueGuide 3.1].		
„In bestimmten Fällen, wenn mehrere identische Produkte gebündelt und der Absicht des Herstellers entsprechend zusammen an den Endbenutzer verkauft werden sollen oder in einer Verpackung verkauft werden, deren Inhalt für eine Anwendung bestimmt ist (z. B. Installationsmaterial), reicht es aus, der Versandseinheit eine Anleitung beizulegen. Wird die Bündelung jedoch aufgehoben und werden die einzelnen identischen Produkte getrennt verkauft, so muss der Wirtschaftsakteur, der die Bündelung aufhebt und die einzelnen Produkte bereitstellt, gewährleisten, dass jedem einzelnen Produkt Anleitungen beigelegt werden“ [BlueGuide 3.1].		

## EN 82079-1

Die EN 82079-1 gibt eine umfangreiche Hilfestellung, um die Anforderungen an die Gebrauchsanleitungen und an weitere Themen wie Sicherheitsinformation, Transport und Lagerung oder an die Außerbetriebnahme von Geräten umzusetzen.

Sie referenziert eine Vielzahl weiterer Normen, wo beispielsweise

- Die Verwendung von Sicherheitszeichen
- Die Verwendung von Maßeinheiten und Größenangaben
- Die Berücksichtigung besonders gefährdeter Gruppen
- Die Kennzeichnung von Dokumenten
- Oder die Anwendung von Farben

beschrieben werden.

